

Professor Dr. Christoph G. Paulus, LL. M. (Berkeley), Berlin.

Überlegungen zur Zulässigkeit einer Abtretung von Honoraransprüchen von Anwälten an Anwälte*

Unbeschadet einer klarstellenden Gesetzesänderung besteht nach wie vor Streit darüber, ob ein Rechtsanwalt seine Honorarforderungen an einen anderen Anwalt abtreten darf. Insbesondere im Hinblick auf die allgemein als zulässig erachtete Beauftragung eines Prozessanwalts zur Geltendmachung einer solchen Forderung plädiert der Verfasser für eine uneingeschränkte Zulässigkeit solcher Abtretungen.

I. Ausgangspunkt

In zwei grundlegenden Entscheidungen¹ hat der BGH Anfang der 90er Jahre entschieden, dass die durch einen Rechtsanwalt vorgenommene Abtretung von Honorarforderungen unwirksam sei – und zwar selbst dann, wenn diese Abtretung an einen anderen Rechtsanwalt erfolge. Dadurch wurde eine einheitliche Behandlung all derjenigen freiberuflich tätigen Berufsgruppen erreicht, die einer strafrechtlich sanktionierten Verschwiegenheitspflicht gegenüber ihren Vertragspartnern ausgesetzt waren. Denn über § 203 StGB, so lautet die Argumentation, werden Grund- wie Erfüllungsgeschäft gem. § 134 BGB unwirksam. Um diese einschneidende Konsequenz zu rechtfertigen, wurde auf § 402 BGB verwiesen, demzufolge der Zedent verpflichtet ist, an den Zessionar all diejenigen Unterlagen und Dokumente herauszugeben, die für die Eintreibung der Forderung erforderlich sind. Dadurch komme es – gewissermaßen gesetzlich vorprogrammiert – zwangsläufig zu der strafrechtlich sanktionierten Offenbarung der geheim zu haltenden Tatsachen.

Diese Rechtsprechung fand zwar in der Literatur weitgehende Zustimmung, doch die Anwaltschaft mochte sich mit ihr nicht recht zufrieden geben. Diese Unzufriedenheit veranlasste den Gesetzgeber im Jahre 1994 dazu, eine Gesetzesänderung im § 49 b IV BRAO vorzunehmen. Die Begründung² hierzu bezieht sich ausdrücklich auf die beiden genannten Urteile – und zwar insbesondere unter Angabe der dort angesprochenen Ausnahmen, unter denen eine Abtretung doch einmal zulässig sein könne. Diese sind zum einen, dass der Mandant einer Abtretung der Forderung zugestimmt hat, und zum zweiten, dass Zedent wie Zessionar denselben Schweigepflichten unterliegen. Im Anschluss hieran heißt es in der Gesetzesbegründung: „Dem wird mit der (...) Fassung des § 49 b IV klarstellend Rechnung getragen.“

Das als Klarstellung Apostrophierte liest sich in § 49 b IV 1 BRAO nunmehr folgendermaßen: „Der Rechtsanwalt, der eine Gebührenforderung erwirbt, ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Rechtsanwalt.“ Das vom Gesetzgeber mit der Klarstellung Erstrebt haben die meisten Gerichte³ und Autoren⁴ in dem Sinne verstanden, dass ein Anwalt nunmehr seine Honorarforderungen soll sanktionslos abtreten dürfen, wenn nur der Abtretungsempfänger seinerseits ebenfalls ein Anwalt ist.

Dieser Federstrich des Gesetzgebers hat gleichwohl die Diskussion nicht zu unterbinden vermocht. Denn nach wie vor gibt es Gegenstimmen, und zwar sowohl in der Rechtsprechung⁵ als auch in der Literatur⁶. Sie verstehen die Klarstellung dahin gehend, dass auch eine Abtretung von Anwalt an Anwalt nach wie vor unwirksam ist – dass also die gesetzgeberische Klarstellung im Ergebnis nichts anderes als eine Bestätigung oder Verfestigung der durch den BGH seinerzeit vorgegebenen Rechtsansicht sei. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass das

Geheimhaltungsinteresse der Mandanten das Übertragungsinteresse des Anwalts überwiege. Daher sei eine verfassungskonforme Auslegung⁷ geboten, die die neue Vorschrift vor dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit schütze.

Angesichts dieser nach wie vor und unbeschadet recht eindeutiger Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH zu der bejahten Pfändbarkeit und dem daraus resultierenden Insolvenzbeschlagnahme von Honorarforderungen⁸ bestehenden Unklarheit erscheint es zulässig, zwei Überlegungen vorzutragen, die bei der Suche danach, wie die Klarstellung des Gesetzgebers zu verstehen ist, hilfreich sein könnten.

II. Überlegung 1: Mandatierung eines Anwalts

Soweit ersichtlich, ist es vollkommen unstrittig, dass ein Rechtsanwalt – genauso natürlich wie alle anderen seiner freiberuflichen Kollegen, die unter der Sanktionsandrohung des § 203 I StGB stehen – die gerichtliche Geltendmachung einer Honorarforderung einem anderen Rechtsanwalt übertragen darf. Es ist wohl noch niemand auf die Idee gekommen, einen Anwalt dazu genötigt zu sehen, etwa auf Grund der in § 78 VI ZPO vorgesehenen Möglichkeit einer Selbstvertretung Forderungen dieses Typs höchstpersönlich einzuklagen zu müssen. Das kann naheliegenderweise schon allein deswegen nicht angehen, weil das zu einer durch nichts zu rechtfertigenden Schlechterbehandlung gerade der Rechtsanwälte gegenüber den anderen Freiberuflern führen würde. Denn bekanntlich müssen sich diese, sofern sich ihre Honorarforderungen in einem von der sachlichen Zuständigkeit der Landgerichte erfassten Bereich bewegen, gem. § 78 I ZPO durch einen Rechtsanwalt vor Gericht vertreten lassen (und werden dadurch von der Mühsal und Arbeit einer eigenen Prozessführung entlastet).

Nun ist es fast ebenso bekannt, dass ein Rechtsanwalt durch die Rechtsprechung insbesondere des BGH zur Anwaltshaftung⁹ im Rahmen eines Mandatsverhältnisses dazu verpflichtet ist, denjenigen Weg einzuschlagen, auf dem der Mandant am sichersten zu dem von ihm angestrebten Erfolg gelangt – in concreto also, dass die Hono-

* Der nachfolgende Beitrag geht auf eine Anfrage aus der Praxis zurück. – Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht sowie Römisches Recht an der Humboldt-Universität zu Berlin.

1) BGH, NJW 1993, 1638; NJW 1993, 1912. S. auch BGH, NJW 1995, 2026 – Anwaltspraxis.

2) BT-Dr 12/7656, S. 49.

3) OLG Hamburg, OLG-Report 2001, 74; LG Baden-Baden, NJW-RR 1998, 202. S. auch OLG Nürnberg, AnwBl 1995, 195.

4) Vgl. etwa Palandt/Heinrichs, BGB, 63. Aufl. (2004), § 134 Rdnr. 22 a; Jauernig/Stürmer, BGB, 10. Aufl. (2003), § 400 Rdnr. 6; Soergel/Hofermehl, 13. Aufl. (1999), § 134 Rdnr. 15; Mayer-Maly/Armbrüster, in: MünchKomm, 4. Aufl. (2001), § 134 Rdnr. 85 (freilich nicht ohne Bedenken); Heussler/Kilian, MDR 2001, 1274 (1275); Diepold, MDR 1995, 23; Poll, JR 1996, 203 (= Anm. zu BGH, NJW 1995, 2915).

5) AG München, NJW-RR 1997, 1559; LG Karlsruhe, MDR 2001, 1383.

6) Staudinger/Sack, Neubearb. 2003, § 134 Rdnr. 292; Berger, NJW 1995, 1406 (1407 f.); Prechtel, NJW 1997, 1813.

7) Prechtel, NJW 1997, 1814.

8) BGHZ 141, 173 (176 ff.) = NJW 1999, 1544; s. auch BGH, ZIP 2003, 2176.

9) Hierzu etwa Hörmann, Die zivilrechtliche Haftungssituation des Rechtsanwalts, 1999, S. 39 ff.; Borgmann, in: Beck'sches Rechtsanwalts-Hdb., 2001, E 2 Rdnrn. 22 f., S. 1481; Heussen, Anwalt und Mandant – Ein Insider-Report, 1999, S. 203 f.

rarforderung seines Mandanten beglichen wird. Auch wenn § 81 ZPO nichts über den materiellen Inhalt der Vollmacht verlaublich ist, doch aus dem von der Rechtsprechung geschaffenen Effizienzgebot herzuleiten, dass ein Rechtsanwalt den Sachverhalt – auch durch eigenes Nachfragen¹⁰ – möglichst umfassend aufzuklären hat¹¹. Andererseits ist aber auch der an dem von ihm begehrten Prozessziel tatsächlich interessierte Mandant natürlich gut beraten, seinem Anwalt all diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser für die erfolgreiche gerichtliche Durchsetzung benötigt.

So formuliert, wird die Vergleichbarkeit einer Mandatierung im Rahmen eines Gerichtsstreits mit dem Anliegen des § 402 BGB – und damit dem Recht der Abtretung – evident. Wenn es nämlich in dieser Vorschrift heißt, dass der Zedent „dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden ... auszuliefern“ hat, so deckt sich das Anliegen dieser Norm mit demjenigen Ziel, das ein Mandant mit der Einschaltung eines Rechtsanwalts zur prozessualen Durchsetzung seines Anspruchs verfolgt: Im einen wie dem anderen Fall geht es darum, den eingeschalteten Dritten in die Lage zu versetzen, die Forderung – außer- wie innerprozessual – erfolgreich durchsetzen zu können. Daraus folgt, dass aus der Vorschrift des § 402 BGB kein Gegenargument gegen die Zulässigkeit einer Abtretung einer Honorarforderung eines Rechtsanwalts an einen anderen Anwalt gezogen werden kann. Es sei denn, man forderte in gleichem Zug eine unabdingbare Eigenvertretung eines Rechtsanwalts bei der prozessualen Durchsetzung eines derartigen Anspruchs.

Freilich unterscheiden sich Abtretung und Mandatierung noch in einem gewichtigen Punkt: Im Falle einer Abtretung besteht zwischen den beiden Gläubigern nicht mehr als ein bloßes Rechtsverhältnis; im Falle einer Mandatierung tritt dagegen darüber hinaus ein Verhältnis ein, das die in § 203 I StGB sanktionierte Verschwiegenheitspflicht begründet. Dieser Unterschied wird aber in dem Moment egalisiert, in dem der Zessionar genauso wie der mandatierte Anwalt einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterworfen wird. Genau dies tut § 49 b IV BRAO.

III. Überlegung 2: Methodologische Auslegung des § 49 b IV BRAO

Die voranstehende Überlegung hat bereits recht eindeutig den Schluss suggeriert, dass die Klarstellung des Gesetzgebers dahin gehend zu verstehen ist, dass die Abtretung einer Honorarforderung eines Anwalts an einen anderen Anwalt zulässig sein soll. Eine weitere Überlegung verfestigt dieses Ergebnis: Sie besteht darin, dass man sich der Interpretation des § 49 b IV BRAO auf klassisch-konventionelle Weise nähert und die Messlatte des gängigen Methodenkanons anlegt¹².

1. Wortlaut

Aus dem Wortlaut des § 49 b IV 1 BRAO ergibt sich, dass dann, wenn der Zessionar genauso wie der Zedent ein Rechtsanwalt ist, „in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet ist wie der beauftragte Rechtsanwalt.“ Mit dieser Formulierung wird eine Parallele zu dem bei der vorhergehenden Überlegung erzielten, unstrittigen Resultat gezogen, demzufolge ein Rechtsanwalt seine Gebührenforderung mit Hilfe eines anderen Anwalts einklagen kann. Der Rechtsanwalt als Zessionar wird also auf diese Weise letzten Endes dem gleichen Strafbarkeitsverdict aus § 203 I StGB unterworfen wie der Zedent – und das ohne Abschluss eines Mandatsverhältnisses!

Diese Erweiterung des Schutzbereichs zu Gunsten des Schuldners kann sinnvollerweise nur bedeuten, dass der Gesetzgeber die Abtretung für wirksam erachtet wissen will. Denn anders ist nicht zu erklären, warum der Rechtsanwalt als Zessionar unter dem Damoklesschwert der Sanktion des § 203 StGB stehen sollte. Auf diese Weise ist auch dem Anliegen einer verfassungskonformen Auslegung¹³ Rechnung getragen; denn der Honorarschuldner ist durch diese Sanktion nachhaltig geschützt – ganz abgesehen davon, dass der BGH auch schon vor der Gesetzesänderung eine Abtretung dann als zulässig erachtet hat, wenn Zedent und Zessionar den gleichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen.

2. Historische Auslegung

Diese Auslegungsmethode erbringt auf Grund der stark verkürzten Aussage der Gesetzesbegründung nicht viel. Immerhin lässt sich ihr aber doch so viel entnehmen, dass die klarstellenden Worte des Gesetzgebers darauf gezielt waren, in irgendeiner Weise auf die erwähnte BGH-Rechtsprechung zu reagieren.

3. Systematische Auslegung

Die systematische Stellung des § 49 b IV BRAO ergibt, dass Satz 1 einen speziellen Sachverhalt regelt, der sich von dem im nachfolgenden Satz enthaltenen allgemeinen Sachverhalt abhebt. Während gemäß Satz 2 die Zulässigkeit einer Abtretung an „einen nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Dritten“ von dem – kumulativen – Vorliegen dreier Voraussetzungen abhängig gemacht wird, regelt Satz 1 die Abtretung gerade an einen Rechtsanwalt. Dieser wird einem Prozessanwalt gleichgestellt. Aus diesem Regel-Ausnahme-Schema ergibt sich ein klassischer Umkehrschluss: Was nach Satz 2 nur unter erschwerten Bedingungen zulässig ist, muss demnach gemäß Satz 1 ohne solche Bedingungen zulässig sein.

4. Teleologische Interpretation

Wie schon bei der historischen Auslegung erschließt sich die teleologische Auslegung nur mühsam; die karge Gesetzesbegründung schafft erhöhte Anforderungen. Doch wird man ohne allzu große Spekulation sagen dürfen, dass die gesetzgeberische Klarstellung dem Ziel diene, eine Veränderung der Rechtslage herbeizuführen. Denn nur dann macht die ausdrückliche Erwähnung der BGH-Entscheidungen als Ausgangspunkt der Gesetzesänderung einen Sinn. Anderenfalls hätte es schließlich eines gesetzgeberischen Einschreitens gar nicht bedurft.

5. Ergebnis

Aus dieser, dem überkommenen Methodenkanon entsprechenden Suche nach dem richtigen Verständnis des § 49 b IV BRAO folgt als Ergebnis, dass die Abtretung einer Gebührenforderung von einem Rechtsanwalt an einen anderen Rechtsanwalt nicht dem Unwirksamkeitsverdict der § 203 StGB, § 134 BGB unterfällt. Vielmehr ist eine solche Abtretung genauso wirksam (und somit zulässig) wie die Mandatierung eines anderen Anwalts zur prozessualen Durchsetzung einer derartigen Forderung.

IV. Resümee

Die oben genannten und unbeschadet der Gesetzesänderung nach wie vor die Ansicht vertretenden Stimmen,

10) S. etwa BGH, NJW 1988, 3013 (3016).

11) Grdl. dazu BGH, NJW 1961, 601 (602); NJW 1985, 1154.

12) Hierzu etwa Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. (1975), S. 307 ff.; Paulowski, Methodenlehre für Juristen, 3. Aufl. (1999), S. 172 ff.; Treder, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, 1998, S. 44 ff.

13) S. dazu Larenz (o. Fußn. 12), S. 329 ff.

eine Abtretung könne in Anbetracht der erhöhten Schutzbedürftigkeit von Mandanten nicht zulässig sein, übersehen die oben (sub II) aufgezeigte Parallele des § 402 BGB mit der Mandatierung eines Prozessanwalts. Da sie es versäumen, gegen diese Mandatierung mit den gleichen Geschützten aufzufahren und diese folgerichtig zu untersa-

gen, und da sie das auch schwerlich mit Erfolg werden tun können, ist das notwendige Ergebnis der voranstehenden Überlegungen, dass § 49 b IV BRAO nur in diesem einen Sinne verstanden werden kann: Eine Abtretung von Honorarforderungen eines Anwalts an einen anderen Anwalt ist zulässig und wirksam.

Professor Dr. Ansgar Staudinger, Bielefeld, und Professor Dr. Horst Eidenmüller, LL. M. (Cambr.), München

Verjährungshemmung leicht gemacht: Prospekthaftung der Telekom vor der Gütestelle*

Gemäß § 204 I Nr. 4 BGB wird die Verjährung durch die Veranlassung der Bekanntgabe eines Güteantrags gehemmt. Nach ganz herrschender Meinung soll das unabhängig davon gelten, ob die Gütestelle örtlich und sachlich zuständig ist. Dies stößt insbesondere angesichts der Proliferation von Gütestellen in den vergangenen Jahren auf erhebliche Bedenken. Die umstrittene Prospekthaftung der Deutschen Telekom bietet einen aktuellen Anlass, sich mit der Reichweite des § 204 I Nr. 4 BGB näher zu beschäftigen. Denn unzählige Anleger haben bei der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle in Hamburg ein Güteverfahren eingeleitet, um eine drohende Verjährung abzuwenden.

I. Problemstellung

Seit der Schuldrechtsmodernisierung begründet die „Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags“ nach § 204 I Nr. 4 BGB einen Hemmungstatbestand. Nach ganz herrschender Literaturansicht gilt dies losgelöst von der Frage, ob die Gütestelle sachlich und örtlich zuständig ist¹. Diese Auffassung beruft sich im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1993 zur Vorläuferbestimmung des § 209 II Nr. 1 a BGB a. F.² Im Streitfall hatte sich die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg (ÖRA) für zuständig gehalten, obwohl die beklagte Stadt in einem anderen Bundesland gelegen und selbst der Kläger nicht im Gebiet der Stadt Hamburg ansässig war³. Der erkennende Zivilsenat ließ es im Ergebnis dahinstehen, ob die ÖRA – wie im Schrifttum einhellig befürwortet⁴ – eine örtliche Allzuständigkeit für sich in Anspruch nehmen durfte⁵, da diesem Gesichtspunkt für die in § 209 II Nr. 1 a BGB a. F. geregelte Verjährungsunterbrechung keinerlei Bedeutung zukomme⁶. Der BGH verwies zunächst auf seine Judikatur⁷, nach der selbst eine Klageerhebung oder Einleitung eines Mahnverfahrens vor einem unzuständigen Spruchkörper die Verjährung unterbreche. Dies müsse ebenso für einen Güteantrag gelten⁸. Das Berufungsgericht hatte sich demgegenüber für eine einschränkende Interpretation des § 209 II Nr. 1 a BGB a. F. sowie dafür ausgesprochen, die örtlichen Zuständigkeitsvorschriften der ZPO sinngemäß heranzuziehen. Dieser Auffassung vermochte sich der BGH nicht anzuschließen, da der Gesetzgeber keine dahin gehende Einschränkung in § 209 II Nr. 1 a BGB a. F. vorgesehen habe. Weil die Verjährungsvorschriften gerade dem Schutz der Rechtssicherheit dienen, müsse sich ihre Interpretation streng am Wortlaut ausrichten⁹.

Peters führte damals in seiner Rezension der Entscheidung aus, man könne die Verjährungsunterbrechung durch das Verfahren vor einer Gütestelle „für einen Zopf halten, für ein Relikt aus früheren prozessualen Verhältnissen“¹⁰. Dass es sich nicht um totes Recht handelt, beweist – zehn Jahre nach dem Urteil des BGH – der Streit um die Prospekthaftung der Deutschen Telekom¹¹. Auf Anraten etwa der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz¹²

haben sich unzählige Anleger entschlossen, bei der ÖRA ein Güteverfahren einzuleiten mit dem alleinigen Ziel, eine drohende Verjährung zu verhindern und den Ausgang des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens abzuwarten. Aus aktuellem Anlass sollen daher noch einmal kritisch die Judikatur des BGH, die derzeitige Gesetzeslage sowie das heutige Selbstverständnis der Gütestellen untersucht und Reformvorschläge unterbreitet werden.

II. Standpunkt des BGH

Sollte sich die Telekom auf Verjährung berufen, böte dies die Möglichkeit, dass die Rechtsprechung ihren Standpunkt überdenkt. Sicherlich ist das Urteil des BGH aus dem Jahre 1993 nicht allein durch die Umstellung von der Unterbrechungs- auf eine Hemmungswirkung überholt. Ebenso wenig wird man zwischen einzelnen Formen der Zuständigkeit differenzieren können. Das AG Darmstadt hatte zwar noch im Jahre 1983 entschieden, die Anbringung des Güteantrags bei der ÖRA löse jedenfalls dann nicht die verjährungsrechtlichen Folgen des § 209 II Nr. 1 a BGB a. F. aus, wenn nach § 29 a ZPO a. F. für Mietstreitigkeiten ein abschließlicher Gerichtsstand außerhalb von Hamburg begründet sei¹³. Da die Formulierung in § 204 I Nr. 4 BGB aber keinen Anhaltspunkt für eine Differenzierung bietet, zwingt allein der Umstand, dass die Kammer für Handels-sachen am LG Frankfurt a. M. nach § 48 BörsG¹⁴ ohne Rücksicht auf den Streitwert für Fragen der Prospekthaf-

* Der Autor Staudinger ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privat-, Verfahrens- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bielefeld, der Autor Eidenmüller ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Unternehmensrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

1) Vgl. Friedrich, NJW 2003, 1781 (1782) m. w. Nachw.
 2) BGHZ 123, 337 = NJW-RR 1993, 1495.
 3) Vgl. die Sachverhaltsangaben in BGHZ 123, 337 (341) = NJW-RR 1993, 1495.
 4) S. etwa Hegmanns, ZIP 1984, 925 m. w. Nachw.; jüngst Zimmer, Außergerichtliche Streitbeilegung in Deutschland, 2001, S. 77; weitere Angaben zum Schrifttum: BGHZ 123, 337 (341) = NJW-RR 1993, 1495 (1496).
 5) Die ÖRA wirbt mittlerweile im Internet ausdrücklich mit dem Hinweis, es bestehe keine Begrenzung in der örtlichen Zuständigkeit, vgl. http://www.hamburg.de/fhh/behoerden/behoerde_fuer_soziales_und_familie/oeffentliche_rechtsauskunft/guete0.htm.
 6) BGHZ 123, 337 (341 ff.) = NJW-RR 1993, 1495 (1496).
 7) Vgl. BGHZ 86, 313 (322) = NJW 1983, 1050 (1052); BGHZ 78, 1 (5) = NJW 1980, 2461 (2462).
 8) BGHZ 123, 337 (342) = NJW-RR 1993, 1495 (1496).
 9) BGHZ 123, 337 (343) = NJW-RR 1993, 1495 (1496) m. w. Nachw.
 10) Peters, JR 1994, 244.
 11) S. in diesem Zusammenhang BGH, NJW 2003, 2384 (Deckungsschutz der Familien-Rechtsschutzversicherung).
 12) S. Pressemit. der FAZ v. 27. S. 2003, S. 21.
 13) Die Entscheidung wird mitgeteilt bei Hegmanns, ZIP 1984, 925.
 14) In der Fassung des 4. Finanzmarktförderungsg v. 21. 6. 2002, in Kraft seit 1. 7. 2002. Für vor dem 1. 4. 1998 veröffentlichte Prospekte oder Unternehmensberichte gilt gem. § 64 I BörsG der textgleiche § 49 BörsG a. F.